



Passport for goods

## LÄNDERINFORMATION

### INDIEN

#### 1) Verwendungszwecke:

Messe- und Ausstellungsgüter - auch für Konferenzen, Kongresse, Meetings - keinesfalls für Verkaufsausstellungen erlaubt!

NEU: Berufsausrüstung für Presse / Medien, Fernsehen, Rundfunk, Sportveranstaltungen, Testen, Messen, Kalibrieren kann vorübergehend nach Indien importiert werden. Da die Verwendungszwecke Testen, Messen und Kalibrieren nicht eindeutig definiert sind, wird im Anlassfall um rechtzeitige Rückfrage bei der zuständigen Wirtschaftskammer ersucht.

[Link zur indischen Notifikation](#)

#### 2) Sprachen, die von der Zollverwaltung des Landes der vorübergehenden Verwendung akzeptiert werden:

Englisch. Eine Übersetzung kann verlangt werden, wenn das Carnet in einer anderen Sprache ausgestellt ist.

#### 3) Transit:

nicht zugelassen

#### 4) Anschlusscarnet:

nicht möglich

#### 5) Zollämter, die Carnetabfertigungen durchführen dürfen:

Carnetabfertigungen können von Montag bis Freitag von 10 Uhr bis 17 Uhr bei folgenden Zollämtern durchgeführt werden:

New Delhi (National Capital Territory of Delhi - North India)

Mumbai (Maharashtra - West India)

Chennai (Tamil Nadu - South India)

Kolkata (West Bengal - East India)

Cochin (Kerala - South India)

Bangalore (Karnataka - South India)

Ahmedabad (Gujarat - West India)

Hyderabad - ICD (Andhra Pradesh - South India)

Dadri -Noida - ICD (Uttar Pradesh – North India)

Goa Airport- ICD

Jaipur (Rajasthan - Northern India)

## 6) Besonderheiten:

1) Die Carnetwaren für Messen und Ausstellungen müssen innerhalb von 6 Monaten ab Einfuhrdatum wiederausgeführt werden. **Bei Berufsausrüstung beträgt die Wiederausfuhrfrist 2 Monate.** Wenn die Waren länger als 6 bzw. 2 Monate in Indien verbleiben sollen, muss rechtzeitig (vor Ablauf der Wiederausfuhrfrist) um Genehmigung beim Einfuhrzollamt ersucht werden. Die danach gesetzte Wiederausfuhrfrist ist zwingend einzuhalten. Andernfalls müssen die Eingangsabgaben plus Zinsen bezahlt werden.

2) Wenn der Carnetinhaber einen indischen Spediteur beauftragt, ist es ratsam, den Namen der indischen Spedition in Feld B einzutragen

3) Wenn die Waren nicht über das ursprüngliche Einfuhrzollamt wiederausgeführt werden, empfiehlt die Internationale Handelskammer (ICC) eine Kopie der Wiederausfuhr an das Einfuhrzollamt zu schicken, um unnötige Forderungen vom indischen Zoll zu vermeiden.

**Ansprechpartner in der Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes finden Sie unter: [www.wko.at/carnet](http://www.wko.at/carnet)**

Diese Länderinformation wurde auf Basis der von der Internationalen Handelskammer (ICC) zur Verfügung gestellten Informationen erstellt.

Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr.

Eine Haftung der Wirtschaftskammer Österreichs ist ausgeschlossen.

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!